STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU)
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

FALLSAMMLUNG 2023/1

RISIKEN, METHODEN, TYPOLOGIEN & ANHALTSPUNKTE

August 2023

Herausgeber:
Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhalt

I. Einleitung *4*

II. Fälle *5*

1. «Durchlauftransaktionen» über Konten einer Treuhandgesellschaft 5

2. Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten bei Fonds 7

3. Veruntreuung im Gemeinnützigkeitssektor 9

4. Nicht plausible Herkunft von Vermögenswerten ("Source of funds / source of wealth") 10

5. Potenzieller Anlagebetrug durch ausländischen Vermögensverwalter 11

6. Dienstleister («Zuträger») aus dem Ausland 13

I. Einleitung

Die vorliegende fünfte Ausgabe der Fallsammlung aus der Praxis der Stabsstelle FIU fokussiert sich ausschliesslich auf Risiken, Methoden, Typologien und Anhaltspunkte aus dem Bereich der Geldwäschereibekämpfung (Anti-Money-Laundering; AML).

In erster Linie sollen den Compliance-Verantwortlichen weitere aktuelle und praxisrelevante Beispiele für Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Geldwäscherei zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurden wie gewohnt auf Grundlage von Fällen aus der Praxis Musterfälle erstellt, die teilweise ergänzt, geändert und/oder optimiert wurden, um einen grösstmöglichen Praxisnutzen zu erzielen.

II. Fälle

1. «Durchlauftransaktionen» über Konten einer Treuhandgesellschaft

Im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung wurde eine Bank auf Transaktionen aufmerksam, die über das Konto einer Treuhandgesellschaft abgewickelt wurden. Diese Transaktionen erweckten den Anschein, dass es sich um sogenannte «Durchlauftransaktionen» handelt. Anlass für diese Annahme gaben ausgehende Einzelzahlungen, die konsolidiert einer betragsmässig hohen (CHF 500k) und zeitnah eingelangten Zahlung entsprachen, die den Eindruck erweckten, miteinander in Verbindung zu stehen. Sämtliche auffälligen ausgehenden Zahlungen waren mit dem gleichen Zahlungszweck «*Endowment*» versehen und erfolgten zugunsten von drei unterschiedlichen Rechtsträgern.

Seitens der Bank wurden aufgrund Profilabweichungen zunächst einfache Abklärungen zur Herkunft der Vermögenswerte und den Empfängern der Zahlungen getätigt.

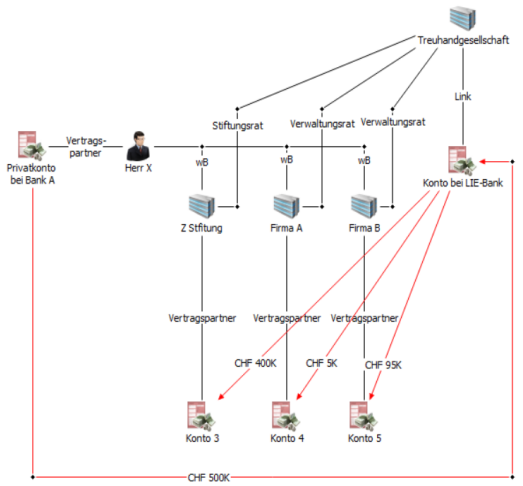

Basierend auf den einfachen Abklärungen wurde festgestellt, dass die Treuhandgesellschaft, über deren Konto die Zahlungen abgewickelt wurden, die Stiftungs- bzw. Verwaltungsräte aller drei zahlungsempfangenden Rechtsträger stellte. Des Weiteren wurde bekannt, dass der Zahlungsabsender («Herr X») zeitgleich Stifter bzw. Aktionär der drei Zahlungsempfänger war. Die ursprüngliche Zahlung ging vom Konto des «Herrn X» in Land «Y» aus. Die auffälligen Zahlungen gingen sodann an die ursprüngliche Absenderbank in Land «Y» zurück, nur jeweils aufgeteilt auf die Konten der entsprechenden Rechtsträger.

Auf Rückfrage wurde der Bank durch die Treuhandgesellschaft mitgeteilt, dass die eingegangene Gesamtsumme i.H.v. CHF 500k eine Zustiftung für einen der Zahlungsempfänger, die «Z Stiftung» sei. Zwecks Plausibilisierung wurde eine entsprechende Widmungsurkunde vorgelegt. Offen blieb jedoch u.a. die Frage, weshalb letztlich nur CHF 400k auf das Konto der «Z Stiftung» gingen.

Die Bank initiierte daraufhin aufgrund entstandener Verdachtsmomente besondere Abklärungen. Diese ergaben u.a., dass es zu «Herrn X» bereits mehrere Einträge in kommerziellen Datenbanken gab, welche mit Korruptionsvorwürfen in Millionenhöhe in Verbindung standen. «Herr X» leitete offensichtlich sein eigenes Rüstungsunternehmen und es war bekannt, dass er als Vertrauter eines ehemaligen Ministerpräsidenten aus Land «Y» galt. Hinzu kamen die nicht profilkonformen und für die Bank nicht plausiblen «Durchlauftransaktionen».

Die involvierte Treuhandgesellschaft hatte trotz treuhänderischer Abwicklung der Transaktionen für Dritte über ihr eigenes Gesellschaftskonto der kontoführenden

Bank weder die erforderliche Dokumentation vorgelegt noch den «Transaktions-WB» offengelegt (vgl. Formular «Y», vgl. FMA-Mitteilung 2015-7).

Lessons learned

Insbesondere bei der verantwortlichen Treuhandgesellschaft konnten gravierende Defizite im Bereich der risikoadäquaten Anwendung der Sorgfaltspflichten - sowohl bei der Risikoklassifizierung als auch der laufenden Überwachung - sowie im Rahmen der Erstattung der Verdachtsmitteilung festgestellt werden.

Aufgrund der dargestellten Risikofaktoren (diverse Open Source Intelligence (OSINT)-Treffer, Bezug zu Hochrisikobranche, abweichende zugrundeliegende Dokumentation von den tatsächlich durchgeführten Transaktionen, Involvierung eines ex-PEP, "Durchlauftransaktionen», Inkaufnahme von zusätzlichen Transaktionsgebühren etc.) wäre zum einen die Einstufung der Geschäftsbeziehung als eine mit erhöhtem bzw. hohem Risiko mit der Folge einer entsprechend intensivierten Überwachung angemessen gewesen. Zum anderen wäre eine zeitnahe Verdachtsmitteilungserstattung erforderlich gewesen.

Aus Perspektive des kontoführenden Instituts ist massgebend, dass - wenn «Durchlauftransaktionen» in der Praxis erkannt werden - sich die Frage zu stellen ist, weshalb Vermögenswerte nicht auf direktem Wege transferiert werden können/sollen und weshalb zusätzliche Transaktionsgebühren vom Kunden in Kauf genommen werden. Die damit verbundene mögliche bewusste Verschleierung des wahren Absenders ist dabei ebenso zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall kam erschwerend der persönliche Hintergrund von «Herrn X» hinzu.

Die Herausforderung für die Sorgfaltspflichtigen und insbesondere die kontoführenden Banken liegt im Erkennen von «Durchlauftransaktionen», welche basierend auf den Erfahrungswerten der SFIU weiterhin von entsprechender Relevanz sind. Hinzu kommen die Rolle und Verantwortlichkeit von Treuhändern und Treuhandgesellschaften selbst. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass weiterhin Transaktionen für Dritte über deren Konten abgewickelt werden, ohne den «Transaktions-WB» gegenüber der Bank offenzulegen. Dies birgt nebst Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zudem allfällige AIA-relevante Risiken.

Anhaltspunkte:

- «Durchlauftransaktionen»;
- OSINT-Treffer;
- Hochrisikobranche (Rüstungsindustrie);
- Erhöhtes Diskretionsbedürfnis aufgrund von «Durchlauftransaktionen»;
- Unwirtschaftliches Transaktionsverhalten;
- Komplexe Gesellschaftsstruktur;
- ex-PEP;
- Fehlende Offenlegung gegenüber der Bank.

2. Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten bei Fonds

Drei Liechtensteiner Fonds (AIF / Fonds A - C) sind alle in eine Immobiliengesellschaft investiert. Die Fonds sind jeweils über mehrere, aber unterschiedliche ausländische Zwischen- bzw. Zweckgesellschaften in die Immobiliengesellschaft investiert und halten daneben jeweils nur sehr geringe liquide Mittel, um ihre laufenden Kosten zu finanzieren.

Einer der Fonds (Fonds A) sollte eine Neuzeichnung in Höhe von CHF 15 Millionen erhalten. Die Abklärungen im Rahmen der Prüfung der Zeichnung bzw. der Zeichnungsunterlagen ergaben, dass die Zeichnungssumme nicht vom Konto des Zeichners, sondern durch ein Darlehen zu seinen Gunsten von einer «Offshore»-Gesellschaft zustande kam. Die Analyse zeigte, dass diese «Offshore»-Gesellschaft die Vermögenswerte von einer weiteren Gesellschaft («Mittelmeerraum») erhalten hatte, welche bereits in einen anderen Liechtensteinischen Fonds (Fonds B) mit gleichem Investment (Immobiliengesellschaft) investierte. Die Gesellschaft («Mittelmeerraum») war daher ebenso dem Zeichner als wirtschaftlich berechtigte Person zuzurechnen. Die Prüfung der Person ergab, dass diese bis vor etwa 10 Jahren für einen russischen Konzern tätig war und der Eigentümer dieser Konzernstruktur seit ungefähr 10 Jahren sanktioniert ist. Weitere Abklärungen zur Person ergaben, dass diese nach Beendigung der Tätigkeit für den russischen Konzern ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegte.

Da die Zeichnungssumme vom Sorgfaltspflichtigen im Vergleich zum angegebenen Gesamtvermögen als vergleichsweise gering und plausibel eingestuft wurde, wurde die Zeichnung zugelassen.

Im Folgejahr wollte der Vermögensverwalter des Fonds (Fonds A) für eine neue bzw. weitere Finanzierung der Immobiliengesellschaft eine Anleihe der Immobiliengesellschaft im tiefen dreistelligen Millionenvolumen zeichnen. Anstelle einer Anteilszeichnung für die notwendige Liquidität im Fonds A sollte die Finanzierung des Investments durch ein Darlehen einer bislang unbekannten «Offshore»-Gesellschaft zugunsten des Fonds erfolgen. Seitens der inländischen Depotbank wurden Abklärungen zur betroffenen «Offshore»-Gesellschaft eingeleitet. Es zeigten sich Bezüge zu sanktionierten Personen und Gesellschaften sowie einem weiteren inländischen Fonds (AIF / Fonds C). Dieser weitere inländische Fonds (Fonds C) investierte ebenso überwiegend in die gleiche Immobiliengesellschaft, hatte jedoch einen anderen inländischen AIFM sowie eine andere inländische Depotbank.

Die Prüfung der Depotbank des ersten Fonds (Fonds A) ergab, dass hinter der neuen darlehensgebenden «Offshore»-Gesellschaft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit derselbe wirtschaftlich Berechtigte, wie eingangs genannt, steht, womit folglich von der Existenz eines einzigen Anlegers auszugehen war.

Bei einer Gesamtschau der bekannten Umstände ist davon auszugehen, dass hinter den drei Fonds jeweils derselbe wirtschaftlich Berechtigte steht und gezielt die Struktur der Fonds genutzt wurde, um die Identität und die Gesamtsumme aller Investments zu verschleiern und Sanktionen sowie Meldepflichten zu umgehen.

Lessons learned

Das vorliegende Fondskonstrukt lässt in der Gesamtschau darauf schliessen, dass es sich um ein Instrument für die private Vermögensverwaltung handeln könnte (Anhang 2 A Bst. a Ziff. 3 SPG; ein sog.

«Einanlegerfonds / Private Placement Funds"). Ursächlich für diese Annahme ist sicherlich der Aspekt, dass den Sorgfaltspflichtigen (der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank) durch die Verwendung von «Offshore-Firmen» die komplexe Investmentstruktur zu qualifizieren, weshalb die vorbehaltlose Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV zumindest zu prüfen ist.

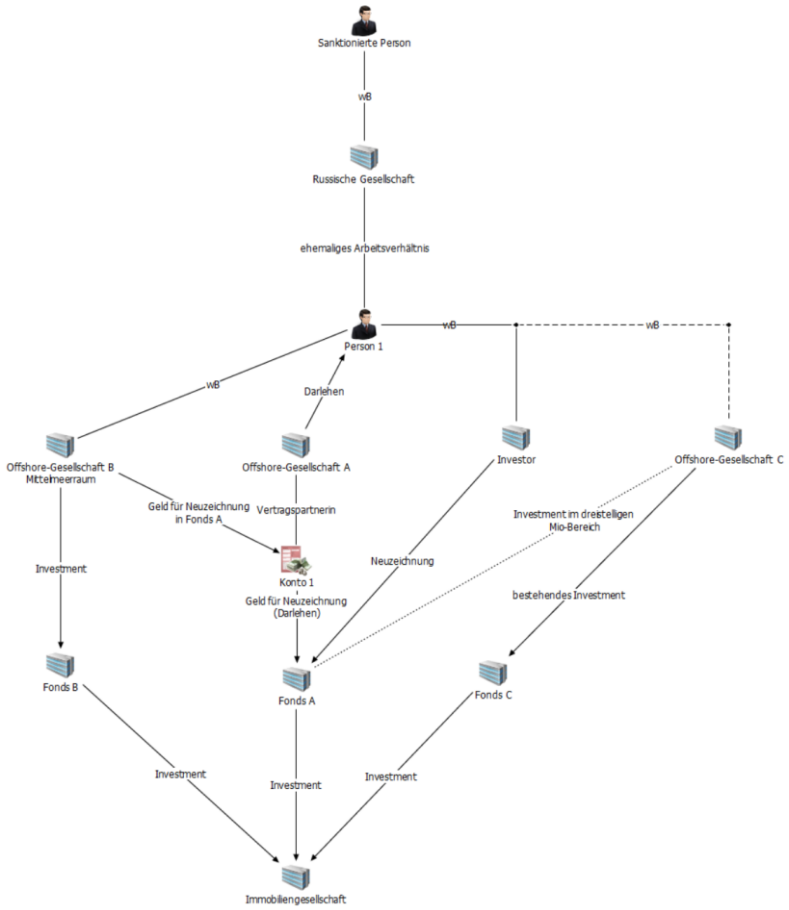

Möglichkeit zur Erkennung der konkreten Eigentümerstrukturen durch Ausnutzung gesetzlicher Spielräume verwehrt blieb. Auch ist die Gewährung eines Darlehens durch einen Dritten zur Finanzierung weiterer Investmenttätigkeit eines Fonds kritisch zu hinterfragen, da hierin die bewusste Vermeidung einer Folgezeichnung mit Absicht der weiteren – falschen – Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV bzw. vereinfachter Sorgfaltspflichten zu sehen ist.

Die Investmentstruktur (mehrere Zwischen- bzw. Zweckgesellschaften) ist als

Anhaltspunkte:

- Darlehen anstelle Fondszeichnung (Vermeidung der Anlegeridentifikation);
- Involvierung von «Offshore»-Strukturen;
- überdurchschnittliche Komplexität der Strukturierung, welche den Verdacht auf gezielte Verschleierung der Mittelherkunft aufkommen lässt.
- Hinweise auf das Vorliegen eines Einanlegerfonds

3. Veruntreuung im Gemeinnützigkeitssektor

Im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung durch eine Bank wurden hinsichtlich des Kontos einer inländischen gemeinnützigen Einrichtung (NPO) nicht profilkonforme Transaktionen festgestellt. Konkret wurde erkannt, dass die Debitkarte dieser NPO wiederholt zum Waren- und Bargeldbezug in einer Spielbank verwendet wurde. Zudem wurden über einen längeren Zeitraum keine Bargeldeingänge mehr auf dem Konto der NPO verzeichnet, obwohl bekanntermassen aufgrund von regelmässigen Spendenaktionen der NPO, die stets in bar erfolgten, solche weiterhin hätten eingehen müssen.

Seitens der Bank wurden entsprechende Abklärungen in die Wege geleitet. Demnach war der verantwortliche Mitarbeitende und zeitgleich Kassierer der NPO, auf den die Debitkarte ausgestellt war, offensichtlich selbst nie in einer Spielbank zu Gast.

Weitere Recherchen zu Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der NPO brachten jedoch Auffälligkeiten in Bezug auf einen weiteren Angestellten der NPO zutage. Anlässlich der Überprüfung dieses Angestellten wurde u.a. dessen Gemeinschaftskonto mit seiner Partnerin analysiert. Auffällig waren dabei die regelmässige Bargeldeingänge, die über geraume Zeit konstant zunahmen und nicht profilkonform waren. Eine vertiefte Überprüfung ergab, dass die Bargeldeinzahlungen auf dem Gemeinschaftskonto des Angestellten der NPO parallel in etwa in dem Masse zunahmen, wie sie auf dem Konto der NPO abnahmen.

In der Folge konnte festgestellt werden, dass der Angestellte die Bargeldspenden der NPO veruntreut und auch die Debitkarte entwendet hatte, um mit diesen Geldern seine Spielsucht zu finanzieren.

Anhaltspunkte:

- Regelmässige Verwendung von Geschäftsdebitkarten in einer Spielbank;
- Auffällige, hohe und nicht profilkonforme Bareinzahlungen;
- Abnahme von regelmässig zu erwartenden Bareinzahlungen einer NPO.

Lessons learned

Dieser Sachverhalt veranschaulicht das Funktionieren der laufenden Überwachung sowie die Abklärungen von nicht profilkonformen Transaktionen.

Ausgelöst durch diese auffälligen Transaktionen wurde insbesondere die Analyse der Bank auf weitere Personen und Geschäftsbeziehungen, die in einem Naheverhältnis zum Vertragspartner standen, ausgedehnt. Erst dadurch konnten das Gesamtbild des Sachverhalts rekonstruiert und entsprechende Massnahmen veranlasst werden.

Jedoch hätte bereits die Verwendung von Geschäftskreditkarten – insbesondere einer NPO - in einer Spielbank dort ebenfalls unmittelbar besondere Abklärungen auslösen und mangels plausibler Erklärung zu einer Verdachtsmitteilung führen müssen. Nur so wird die SFIU in die Lage versetzt, verdächtige Sachverhalte durch weitere Informationen anzureichern und genauer zu analysieren.

4. Nicht plausible Herkunft von Vermögenswerten ("Source of funds / source of wealth")

Eine inländische Stiftung, die bereits vor einigen Jahren errichtet wurde, wollte bei «Bank A» ein Konto eröffnen.

Im Rahmen der Geschäftsanbahnung wurde angegeben, dass der wirtschaftlich Berechtigte, ein im Ausland lebender Herr «XY», Ersparnisse aus sechs Jahren seiner beruflichen Tätigkeit als Manager eines europäischen Online-Sportwetten-Anbieters in diese Stiftung eingebracht habe. Konkret soll es sich dabei um den Teil einer Bonuszahlung i.H.v. umgerechnet CHF 4.2 Mio. gehandelt haben, welche aufgrund des Unternehmensverkaufs ausbezahlt worden sei. Eine Bonuszahlung des betroffenen Online-Sportwetten-Anbieters schien in Anbetracht von dessen Grösse, Marktpräsenz und des Umsatzes nicht gänzlich abwegig.

Die vertragliche Grundlage dieser Bonuszahlung wurde der Bank vorgelegt. Allerdings waren darin die Namen der für das Unternehmen zeichnenden Personen unkenntlich gemacht, so dass nur die Initialen ersichtlich waren.

Ursprünglich seien die betroffenen Vermögenswerte vom Bankkonto einer ausländischen Gesellschaft – die nicht offensichtlich mit dem Online-Sportwetten-Anbieter in Verbindung stand – in einem anderen europäischen Land auf das inländische Stiftungskonto übertragen worden – das Stiftungskonto wurde zu diesem Zeitpunkt noch von einer anderen inländischen Bank («Bank B») geführt.

Seitens «Bank A» wurden weitere Abklärungen und insbesondere Abfragen von öffentlichen Quellen vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem betroffenen Online-Sportwetten-Anbieter im Ausland gegen eine Vielzahl von Personen wegen Verbindungen zur organisierten Kriminalität ermittelt wurde.

Unter diesen Personen befanden sich offensichtlich auch die einstigen Gründer des Online-Sportwetten-Anbieters. Jedenfalls die Initialen zweier dieser Personen, stimmten mit dem der Bank vorgelegten «Performance Bonus Agreement» überein, was eine entsprechende Vermutung nahelegte.

Öffentlichen Quellen zufolge sollen jene vier Gründer des Online-Sportwetten-

Anbieters Übereinkommen mit prominenten Mitgliedern der organisierten Kriminalität geschlossen haben. Dabei soll es u.a. zu Vereinbarungen gekommen sein, welche den Online-Sportwetten-Anbieter in den von der organisierten Kriminalität kontrollierten Gebieten fördert und es dieser im Gegenzug ermöglichte, die Strukturen des Anbieters für das «Waschen» von inkriminierten Vermögenswerten zu verwenden.

Auf Grundlage dieser Informationen wurde die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von «Bank A» abgelehnt und in der Folge eine Verdachtsmitteilung erstattet.

Eine Verdachtsmitteilung sowohl von «Bank B» als auch der involvierten Treuhandgesellschaft war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Lessons learned

Die Abklärungen im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung, verbunden mit der daraus resultierenden Ablehnung der Kontoeröffnung zeigt, dass eine detaillierte und kritische (Vor-)Prüfung insbesondere auch unter Verwendung von öffentlich verfügbaren Quellen zentral und unerlässlich ist. Auch der Umstand, dass im Inland bereits ein entsprechendes Konto durch ein anderes Institut geführt wird, entbindet nicht von diesem Erfordernis. Kritisch hinterfragt werden sollte sodann auch der Umstand, dass bei verschiedenen inländischen Banken Geschäftsbeziehungen für den gleichen Kunden aufgenommen wurden.

Des Weiteren versetzte erst die Verdachtsmitteilung von «Bank A» die SFIU in die Lage, eine entsprechende Analyse vorzunehmen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Anhaltspunkte:

- Nicht plausible Herkunft von Vermögenswerten («SoF / SoW»);
- OSINT-Treffer;
- Involvierung Hochrisikobranche (hier: Online-Sportwetten);
- Erhöhtes Diskretionsbedürfnis aufgrund anonymisierter Informationen;
- Plausibilität der Höhe der Vergütung einer Leistung;
- Bezüge zur organisierten Kriminalität.

5. Potenzieller Anlagebetrug durch ausländischen Vermögensverwalter

Kunde «X» eröffnete bei der inländischen Bank «Y» ein Privatkonto sowie ein Konto lautend auf seine im europäischen Ausland tätige Gesellschaft «Z»

«Z» bietet gemäss der ihr im Land «V» erteilten Bewilligung Finanzplanung und Vermögensberatung für Dritte in «V» an, verfügte jedoch nicht über eine spezialgesetzliche Bewilligung, die zur Entgegennahme von Vermögenswerten Dritter berechtigen würde.

Aus öffentlichen Quellen war bekannt, dass gegen «X» bereits vor geraumer Zeit ein Insolvenzverfahren in «V» lief.

«X» wurde an beiden Konten als einziger wirtschaftlich Berechtigter identifiziert. Das Privatkonto diente dem privaten Bedarf sowie privaten Investitionen. Das Gesellschaftskonto diente zum tätigen von

Investitionen, Immobilienkäufen sowie der Veranlagung von Vermögenswerten. Zudem wurden einzelne Mitarbeitende der «Z» mit einem Zeichnungsrecht auf dem Gesellschaftskonto ausgestattet.

Über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren gingen auf dem Gesellschaftskonto von ca. 120 verschiedenen, der Bank nicht bekannten Privatpersonen, Vermögenswerte i.H.v. ca. CHF 45 Mio. ein. Lediglich an wenige dieser Personen erfolgten vereinzelte Rückzahlungen in unbeachtlicher Höhe.

In etwa im selben Zeitraum wie die Vermögenszuflüsse auf das Gesellschaftskonto der «Z» erfolgten, wurden Zahlungsabflüsse i.H.v. ca. CHF 35 Mio. auf acht ausländische Namenskonten in unterschiedlichen Ländern, ebenso lautend auf «X», verzeichnet.

Nebst den Vermögensabflüssen auf die ausländischen Namenskonten von «X», erfolgten weitere auffällige Zahlungsausgänge. Diese Vermögensabflüsse waren auffällig und nicht plausibel aufgrund der beträchtlichen Transaktionshöhe, der Empfängerländer (Risikoländer) sowie der ausländischen Adressaten (Gesellschaften und natürliche Personen), die nicht in einer offensichtlichen bzw. zumindest der Bank nicht bekannten Verbindung zu «X» bzw. der «Z» standen.

Keine der Transaktionen - weder eingehend auf dem Gesellschaftskonto der «Z», noch ausgehend auf ausländische Konten von «X» - war folglich profilkonform.

Aufgrund der diversen Profilabweichungen wurden nach geraumer Zeit weitere Abklärungen durch das kontoführende Institut in die Wege geleitet. Mangels ausreichender Plausibilisierung sowie aufgrund des unkooperativen Verhaltens von «X» wurde die Kontosaldierung verbunden mit einer Verdachtsmitteilung an die SFIU in die Wege geleitet und die Vermögenswerte wurden sodann ins Ausland transferiert.

Lessons learned

Im gegenständlichen Fall fanden bereits kurz nach Eröffnung der beiden Konten unzählige nicht plausible ein- und ausgehende Transaktionen in teilweise beträchtlicher Höhe statt.

Zudem war der Bank «Y» bekannt, dass der Kunde im Ausland vermögens- und finanzberatend tätig war und dadurch unmittelbaren Kontakt zu diversen Dritten zum Zwecke der Vermögensberatung hatte. Ebenso bekannt war jedoch, dass dieser nicht zur Entgegennahme von Vermögenswerten Dritter berechtigt war.

In Anbetracht des Umfanges der Zahlungseingänge von Dritten insbesondere auch auf das Privatkonto von «X», die für die Bank aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zuordenbar waren sowie die wenigen Rückerstattungen an diese Dritten hätte die Bank deutlich früher weitere Abklärungen einleiten und eine Verdachtsmitteilung erstatten müssen.

Aufgrund dieser Verzögerungen konnte die entsprechende Analyse erst zeitversetzt und nach Abfluss der Vermögenswerte ins Ausland erfolgen.

Dieser Fall veranschaulicht die zentrale Bedeutung der laufenden Transaktionsüberwachung sowie der Plausibilisierung von nicht profilkonformen Transaktionen. Zudem spielt der Zeitfaktor in solchen Fällen eine wesentliche Rolle, um möglichen verdächtigen Handlungen – in diesem Fall lagen Hinweise auf einen potenziellen Anlagebetrug vor – seitens der Behörden zeitnah nachgehen und allfälligen weiteren Schaden vermeiden zu können.

Anhaltspunkte:

- Hinweise auf Anlagebetrug;
- Nicht profilkonforme Transaktionen;
- Zahlungseingänge von unzähligen nicht bekannten Dritten und nur wenige Rücküberweisungen an diese Dritte;
- Höhe der Transaktionen;
- Transaktionen mit Risikoländern;
- Fehlende spezialgesetzliche Bewilligung des Kunden und Hinweise auf vermögens-/finanzberatende Dienstleistungen.

6. Dienstleister («Zuträger») aus dem Ausland

Aufgrund eines eingehenden Ersuchens einer ausländischen FIU zu einer inländischen Stiftung kontaktierte die SFIU die verantwortliche liechtensteinische Treuhandgesellschaft. Die Stiftung stand im Verdacht, als Holdinggesellschaft 100% der Beteiligungen einer darunterliegenden Gesellschaft mit Sitz auf einer Karibikinsel zu halten. Diese Karibik-Gesellschaft wiederum war offenbar im Rahmen einer international angelegten Operation gegen ein umfassendes Korruptionsnetzwerk, welches zum Zwecke der Beschaffung staatlicher Aufträge in einem osteuropäischen Staat aktiv war, aufgefallen.

Die Antwort der inländischen Treuhandgesellschaft zeigte, dass die Stiftung nebst der Beteiligung selbst weder weitere Vermögenswerte hielt noch über ein Bankkonto verfügte. Die Stiftung wurde zum Zwecke der erbrechtlichen Absicherung des Stifters errichtet, welche dessen Kinder als Begünstigte vorsah.

Die Treuhandgesellschaft wusste über die «Underlyings» Bescheid, war jedoch der Ansicht, dass sie keine weitergehenden Informationen benötige, da diese von einem ausländischen Rechtsanwalt verwaltet würden. Dieser Rechtsanwalt war auch derjenige, der an die liechtensteinische Treuhandgesellschaft mit dem Auftrag zur Gründung der Stiftung herangetreten war. Er selbst hatte zudem die Stiftungsurkunden der Treuhandgesellschaft zur Unterschrift vorlegt und alleinig den Kontakt zum Stifter gepflegt.

Der Stifter als solches war grundsätzlich unauffällig, die Herkunft der Vermögenswerte aufgrund des angegeben familieneigenen «KMU», welches im Internet auch über einen entsprechenden Auftritt verfügte, weitestgehend plausibel nachvollziehbar. Dementsprechend überschaubar gestaltete sich die Sorgfaltspflichtdokumentation der Treuhandgesellschaft. Es fanden sich folglich keine Abklärungen in den Sorgfaltspflichtunterlagen, da aus Sicht der Treuhandgesellschaft mangels Verantwortlichkeit «nichts zu prüfen» gewesen wäre.

Wie sich im Zuge der Analyse herausstellte, handelte es sich bei dem Stifter um eine eingesetzte Strohperson, welche mittels dieser «Underlying» sowie über die durch diese gehaltenen weiteren Gesellschaften ein Netzwerk ausschliesslich zum Zwecke des «Waschens» von Geldern geschaffen hatte.

Die Hintergrundgeschichte des der Treuhandgesellschaft nicht selbst bekannten Kunden sowie des vermeintlichen «KMU» und dessen Webseite wurden lediglich zum Zweck aufgesetzt, einen legitimen Anschein zu wahren. Die von den involvierten Gesellschaften gewährten Darlehen und getätigten Investitionen dienten jedoch einzig dem Zweck, im Rahmen eines umfangreichen Netzwerks das sog. «Layering» für die illegal erlangten Vermögenswerte zu ermöglichen.

Lessons learned

Der potenzielle Missbrauch inländischer Gesellschaftsstrukturen durch dritte Dienstleister – sogenannte «Zuträger» –, welche oftmals ausländische Rechtsanwälte oder anderweitige ausländische Finanzdienstleister sind, stellt kein neues Phänomen auf dem Finanzplatz Liechtenstein dar.

Obwohl Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte zum Kunden gemäss Anhang 2 «Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko», A, Bst. b, Ziff. 3 des Anhangs 2 zum Sorgfaltspflichtgesetz sowie auch Zeichnungsrechte für Dritte gemäss Anhang 3 «Anhaltspunkte für Geldwäscherei», C Treuhandgeschäfte, Ziff. 3 der Sorgfaltspflichtverordnung vom Gesetzgeber als Risikofaktoren identifiziert wurden, werden in der Praxis weiterhin Einzelzeichnungsrechte auf im Ausland belegenen Bankkonten für Dritte «Zuträger» eingeräumt und kein direkter Kundenkontakt gefordert.

Verstärkt werden diese Risiken zudem durch fehlende Plausibilisierungsmassnahmen bzw. fehlende kritische Rückfragen bspw. zur Tätigkeit von «Underlyings».

Die im Inland fehlenden Informationen führten in einzelnen Fällen soweit, dass der inländische Treuhänder den «Zuträger» zu erfolgten Ausschüttungen des inländischen Rechtsträgers konsultieren musste, da diese selbst nicht in der Lage waren, Auskunftsersuchen von Behörden angemessen Folge zu leisten.

Dieses Vertrauen inländischer Organe gegenüber ausländischen «Zuträgern» steht in Konflikt zur zentralen Rolle und Verantwortung der inländischen Sorgfaltspflichtigen. Der inländische Treuhänder kann sich aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass bspw. für Tätigkeiten von «Underlyings» entsprechende Abklärungen und Sorgfaltspflichten im Vertrauen und mit Verweis auf den «Zuträger» nicht getätigt werden. Insbesondere können sich inländische Sorgfaltspflichtige nicht dadurch exkulpieren, dass diese kein Mandat betreffend allfälliger «Underlyings» haben.

Anhaltspunkte:

- Holdingstruktur mit «Underlyings», wobei die einzige Funktion des inländischen Sorgfaltspflichtigen in der Bereitstellung eines erforderlichen inländischen Organs für die Holding besteht;
- Fehlender unmittelbarer Kundenkontakt; Kontakt besteht einzig zum vermittelnden «Zubringer»;
- Zeichnungsrechte Dritter an Bankkonten.